



Februar 2025

Landesförderung Alternativenergieanlagen Burgenland

Anträge zur Förderung von Alternativenergieanlagen sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Wohnbauförderung per E-Mail in Form einer PDF-Datei einzubringen. Sollte eine elektronische Übermittlung (per E-Mail) nicht möglich sein, kann das Förderansuchen persönlich oder per Post eingebracht werden.

Allgemeine Voraussetzungen (Auszug):

In den Genuss von Förderungen können nur natürliche Personen die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen gleichgestellt sind, nach dem Recht der Europäischen Union, aufgrund eines Staatsvertrages, des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits kommen, sofern die Anlage überwiegend privat genutzt wird.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss unmittelbar vor Erbringung des Ansuchens und Gewährung einer Förderung mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig den Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten. Einkünften auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss im Objekt in dem die geförderte Anlage errichtet werden soll den Hauptwohnsitz begründet haben. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber kann auch eine nahestehende Person (im Sinne § 3 Z. 8 der Richtlinien zur Förderung der Sanierung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau) sein.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung ist, dass die Anlage von einem befugten Unternehmen errichtet wird und ein entsprechendes Prüf- und Abnahmeprotokoll vorgelegt wird, wobei die saldierten Rechnungen samt Zahlungsnachweis die Basis für die Ermittlung der Förderungshöhe darstellen.

Die Förderungsansuchen können bis längstens 12 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden. Bei Vorhaben, die erst mit der Erteilung der Benützungsfreigabe oder der Inbetriebnahme durch das ausführende Unternehmen als abgeschlossen gelten, gilt die 6-Monatsfrist ab Vorlage der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde.

Nähere Details siehe: <https://www.burgenland.at/themen/bauen/wohnen/energie-neu/alternativenergieanlagen-foerderung/>

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Antragstellung:

Der schriftliche Antrag auf Förderung oder wenn möglich auch als digitales Ansuchen (wenn auf der entsprechenden Homepage eine digitale Antragstellung ermöglicht wird) samt digitaler Unterlagen ist grundsätzlich bis spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Anlage bei der Förderstelle einzubringen. Bei Vorhaben, die erst mit der Erteilung der Benützungsfreigabe oder der Inbetriebnahme durch das ausführende Unternehmen als abgeschlossen gelten, gilt die 6 Monatsfrist ab Vorlage der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde. Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von sechs Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

Art und Höhe der Förderungen:

Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten bei Anlagen, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden sowie bei Anlagen, die mit nicht erneuerbaren Energieträgern, aber mit besonders energiesparenden Technologien ausgestattet sind wobei die Grund- und Höchstbeträge (= maximal mögliche Förderhöhe) entsprechend nachfolgender Tabelle begrenzt sind.

Maßnahme	Grundbetrag	Max. mögliche Förderhöhe
Thermische Solaranlage für Warmwasserbereitung	€ 700,-	€ 1.100,-
Thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung	€ 1.200,-	€ 1.800,-
Hauszentralheizung über Biomasse	€ 1.400,-	€ 2.200,-
Sonstige Anlagen zur Abdeckung des Raumwärmebedarfs auf Basis erneuerbarer Energie	€ 400,-	€ 1.100,-
Fernwärmeanschlüsse	€ 1.400,-	€ 2.000,-
Maßnahmen zur Effizienzsteigerung bestehender Biomasseanlagen	€ 300,-	€ 400,-

Förderungsvoraussetzungen* (Auszug):

- Errichtung durch ein befugtes Unternehmen und Vorlage eines entsprechendem Prüf- und Abnahmeprotokolls.
- Förderansuchen können bis längstens 12 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden. Bei Vorhaben, die erst mit der Erteilung der Benützungsfreigabe oder der Inbetriebnahme durch das ausführende Unternehmen als abgeschlossen gelten, gilt die 6-Monatsfrist ab Vorlage der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde.
- Bei wassergeführten Biomasse-Feuerungsanlagen, die im Wohnraum aufgestellt sind und gemäß technischen Richtlinien als Hauszentralheizung mit Biomasse gelten, kann die zutreffende Förderhöhe nur in Kombination mit einer Alternativenergieanlage (thermische Solaranlage oder Wärmepumpe) zur Warmwasserbereitung gewährt werden.
- Eine Förderung von Anlagen zur Bereitstellung von Raumwärme wird nur dann gewährt, wenn ein Anschluss an ein bestehendes Fern- / Nah-Wärmenetz nicht wirtschaftlich ist. Der Nachweis über den nicht wirtschaftlichen Anschluss an ein Fern- / Nah-Wärmenetz ist vom Förderwerber zu erbringen.
- Doppelförderungen von Alternativenergieanlagen sind im Rahmen dieser Richtlinie in Bezug auf sämtliche andere öffentliche Landes- oder Bundesförderungen nicht zulässig.

*Alle Voraussetzungen finden Sie unter:

https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Wohnbaufoerderung/2024/Richtlinie_Alternativenergie_2025_11.12.2024_final.pdf

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Technische Fördervoraussetzung bei händisch beschickten Biomasseanlagen:

- Wirkungsgrad von mind. 90% bei Volllast und elektronische Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde)

Bonus zum Grundbetrag bei folgenden Maßnahmen	Höhe
Feinstaubfilter	€ 400,-
HWB des sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a*	€ 100,-
HWB des Neubaus unter 2.700 kWh/a*	€ 200,-

* Als Nachweis ist der Energieausweis inkl. Heizlast des zu beheizenden Objektes beizubringen.

Technische Fördervoraussetzung bei automatisch beschickten Biomasseanlagen:

- Biomassezentralheizungsanlagen mit automatischer Beschickung müssen mit einer im Gerät eingebauten elektronischen Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde) ausgestattet sein und einen Wirkungsgrad von mindestens 90% bei Volllast aufweisen.

Bonus zum Grundbetrag bei folgenden Maßnahmen	Höhe
Feinstaubfilter	€ 400,-
Brennwerttechnologie (Wirkungsgrad 100 % bei Volllast)	€ 200,-
HWB des sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a*	€ 100,-
HWB des Neubaus unter 2.700 kWh/a*	€ 200,-

* Als Nachweis ist der Energieausweis inkl. Heizlast des zu beheizenden Objektes beizubringen.

Sonstige Anlagen zur Abdeckung des Raumwärmebedarfs auf Basis erneuerbarer Energie:

- Ortsfeste Öfen (z.B. Kachelöfen, Heizkamine, Pelletkaminöfen mit Vorratsbehälter, wasserführende Öfen) können gefördert werden, wenn die notwendige Speichermasse gegeben ist (entweder über eine keramische Speichermasse (100 kg / kW Nennleistung) oder wenn sie über einen Pufferspeicher mit mindestens 500 Litern Fassungsvermögen oder im Falle von nicht wassergeführten Pelletkaminöfen über einen Vorratsbehälter von mindestens 15 kg verfügen). Pelletkaminöfen müssen über eine elektronische Regelung verfügen.
- Der Wirkungsgrad muss bei Volllast mindestens 80% betragen.
- Die Heizlast des Gebäudes muss bei Bestandsgebäuden und sanierten Gebäuden zu mindestens 75%, bei Gebäuden mit Heizwärmebedarf unter 50 kWh/m²*a zu mindestens 50% abgedeckt werden.
- Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein und muss dem tatsächlichen Zustand des Objektes entsprechen) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.

Bonus zum Grundbetrag bei folgenden Maßnahmen	Höhe
Speichermasse 100 kg/ kW Nennleistung oder 500 Liter Puffer	€ 200,-
Einbau eines Feinstaubfilters	€ 300,-
HWB des sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a	€ 100,-
HWB des Neubaus unter 2.700 kWh/a	€ 200,-

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Nah- oder Fernwärmeanschluss:

- Die aus dem Fernwärmewerk bereitgestellte Wärme muss zu einem Anteil von mindestens 80% aus erneuerbaren Energieträgern bestehen.
- Die Kosten des Anschlusses an das Nah- oder Fernwärmenetz müssen detailliert aufgeschlüsselt und nachgewiesen werden.

Bonus zum Grundbetrag bei folgenden Maßnahmen	Höhe
Sommerbetrieb mit thermischer Solaranlage oder Abschaltung	€ 200,-
Abwärmenutzung aus Biogas	€ 200,-
HWB des sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a	€ 100,-
HWB des Neubaus unter 2.700 kWh/a	€ 200,-

Thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung:

- Jährlicher Mindestdeckungsgrad von 15 % des Wärmebedarfs für Raumheizung
- Leistungsüberwachung muss vorhanden sein
- Hauptheizsystem muss ausschließlich mit erneuerbarer Energie betrieben werden (Ansonsten nur Förderung als Anlage für Warmwasserbereitung möglich)
- Die Kollektoren müssen das „Austria Solar-Gütesiegel“ oder zumindest „Solar Keymark“ aufweisen.

Bonus zum Grundbetrag bei folgenden Maßnahmen	Höhe
Deckungsgrad über 30 %	€ 200,-
Deckungsgrad über 40 %	€ 300,-
HWB eines sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a*	€ 100,-
HWB des Neubaus unter 2.700 kWh/a*	€ 200,-

* Als Nachweis ist der Energieausweis inkl. Heizlast des zu beheizenden Objektes beizubringen.

Sonstige Förderungen und Voraussetzungen

Alle Details zu den Förderungen: [DOWNLOAD](#)

Sonderförderaktion 2025 – Tausch von fossilen Heizsystemen auf hocheffiziente alternative Heizsysteme:

Die Sonderförderaktion läuft von 01.01.2025 bis 31.12.2025. Förderansuchen können bis spätestens 31.01.2026 bei der Förderstelle eingebracht werden.

Die **Förderhöhe** für den Tausch eines bestehenden fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Strom-betriebene Nacht-oder Direktspeicheröfen) auf ein hocheffizientes alternatives Heizsystem beträgt grundsätzlich 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten, wobei diese mit **maximal € 3.500,-** begrenzt ist.

Förderbare Kosten sind vor allem die Kosten für die Neuerrichtung eines hocheffizienten alternativen Heizsystems und die Demontage und Entsorgung der bestehenden Anlage.

Handelt es sich bei der zu fördernden Anlage um ein Contracting-, Leasing- oder Mietmodell, so muss eine Kopie des Leasingvertrages, die Gesamtkosten der Anlage sowie eine Anzahlung, welche zumindest der Förderhöhe entspricht, nachgewiesen werden.

Details zur Sonderförderaktion: [LINK](#)

Sonderförderaktion „Sauber Heizen für Alle“ für Private 2025

Das **Bundesministerium** für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und das **Land Burgenland** unterstützen einkommensschwache Haushalte bei

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

der Umstellung von fossil betriebenen Raumheizungen (wie Erdöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle/Koks, Allesbrenner) sowie für den Ersatz von Stromheizungen (strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) auf nachhaltige klimafreundliche Heizungssysteme.

Die Anmeldung bzw. Registrierung ist ausschließlich beim Bund möglich. Die Abwicklung erfolgt durch die KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) bzw. dem Land Burgenland.

Details zur Sonderförderung: [LINK](#)

Detaillierte Informationen

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9 – Hauptreferat Wohnbauförderung
Prälat Gangl Straße 1
7000 Eisenstadt
INFO-Hotline: 057600/2801
E-Mail: post.a9-energie@bgld.gv.at